

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Per E-Mail  
Über die  
Regierungen  
Landratsämter  
Gemeinden  
Verwaltungsgemeinschaften

nachrichtlich  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag

Unser Zeichen  
B1-1401-1-59

Bearbeiterin  
Frau Schwarz

München  
26.05.2020

Telefon / - Fax  
089 2192-2954 / -12954

Zimmer  
WPL6-0237

E-Mail  
Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

## **Ortsübliche Bekanntmachungen nach Art. 27 GO; Vorarbeiten nach § 44 EnWG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit Vorarbeiten für Vorhaben nach § 44 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bitten wir in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Folgendes zu beachten:

Art. 27 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) verpflichtet Gemeinden, „sonstige Mitteilungen, die auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes amtlich, öffentlich oder ortsüblich bekannt zu machen sind“, wie ihre Satzungen bekanntzumachen. Die geforderte Rechtspflicht zur Bekanntmachung außerhalb der GO muss sich nicht an die Gemeinde richten. Das gemeindliche Amtsblatt hat insoweit auch eine gewisse Dienstleistungsfunktion zugunsten Dritter. § 44 Abs. 2 EnWG verpflichtet den Vorhabensträger eines Energieleitungsvorhabens, die Absicht, Vorarbeiten nach Abs. 1 durchzuführen, gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbar oder durch ortsübliche

Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, bekannt zu geben. Beide Alternativen stehen gleichrangig nebeneinander. Die Entscheidung, welche Alternative ein Vorhabensträger nutzen will, steht nur ihm zu. Entscheidet er sich gegen eine unmittelbare Bekanntgabe, ist er zur ortsüblichen Bekanntmachung in den betroffenen Gemeinden verpflichtet.

Dann greift auch die Pflicht der Gemeinden, die Vorarbeiten ortsüblich bekanntmachen zu müssen (Art. 27 Abs. 2 Satz 1 GO).

Gemeinden können den Vorhabensträger dann nicht darauf verweisen, die betroffenen Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbar informieren zu können. Dies würde den Gemeinden eine Mitentscheidungskompetenz im Rahmen des § 44 Abs. 2 EnWG einräumen, die sie nicht haben. Auch ihr Selbstverwaltungsrecht ist insoweit nicht betroffen.

Wir bitten die Rechtsaufsichtsbehörden, dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinden Vorarbeiten nach § 44 EnWG ortsüblich bekannt machen, und diese erforderlichenfalls dazu anzuhalten. Dies ist letztlich auch im Interesse der Gemeinden, um drohende Amtshaftungsansprüche auf Grund rechtswidrig verzögerter Planungen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Welsch  
Ministerialrat